

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 182/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Hülsemann-Dumbeck		Mitzeichnungen			
		1.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					20.05.2021

TOP	Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen Verfahren zur Besetzung der Trägervertreter*innen
------------	--

Beschlussvorschlag

a)

Die Anzahl der für eine städtische Kindertageseinrichtung zu benennenden Räte der Trägervertreter*innen richtet sich nach der jeweiligen Gruppenanzahl in der Kindertageseinrichtung. Pro Gruppe einer Einrichtung wird jeweils ein(e) Trägervertreter*in benannt.

2-gruppige Kindertageseinrichtung: 2 Trägervertreter*innen
3-gruppige Kindertageseinrichtung: 3 Trägervertreter*innen
4-gruppige Kindertageseinrichtung: 4 Trägervertreter*innen
5-gruppige Kindertageseinrichtung: 5 Trägervertreter*innen
6-gruppige Kindertageseinrichtung: 6 Trägervertreter*innen

b)

Das Verfahren zur Besetzung erfolgt in analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW durch Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer auf Basis der Zusammensetzung des Rates

oder alternativ

auf der Basis eines einheitlichen Wahlvorschlags.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bestimmung des Verfahrens zur Neubesetzung der Trägervertreter*innen in den Räten der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Bergheim.

2. Sachverhalt

Nach der Kommunalwahl vom 13.09. 2020 ist die Neubesetzung der Trägervertretungen in den Räten der 12 städtischen Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in der derzeit gültigen Fassung ist für jede Kindertageseinrichtung ein Rat der Kindertageseinrichtung zu bilden. Dieser tagt mindestens einmal jährlich und besteht aus Vertreter*innen des Trägers, des Personals und des

Elternbeirates. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung sind beispielsweise die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Gemäß der städtischen Zuständigkeitsordnung benennt der AfKJF die Trägervertreter*innen der Kreisstadt für die Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen. Eine verfahrensrechtliche Vorgabe für die Besetzung der Trägervertreter*innen besteht nicht. Es empfiehlt sich jedoch wie bisher, nicht mehr Trägervertreter*innen zu benennen als Mitglieder des Elternbeirates in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sind. Diese entsprechen der jeweiligen Anzahl der Gruppen in einer Einrichtung. Diese Besetzung hat sich bewährt.

Die Aufteilung von Trägervertreter*innen nach Größe der Kindertageseinrichtungen sieht demnach wie folgt aus:

Städtische Kindertageseinrichtungen	Anzahl der Gruppen = Anzahl der Trägervertreter*innen
„Piepmatz“, An den Erken, Kenten	2
„Sonnenblume“, An der Abtsmühle, Glessen	2
„Regenbogen“, Jahnstraße, Glesch	3
„Wichtelland-Hand in Hand“, Rheidt-Hüchelhoven	3
„Sternenhimmel“, Wildwechsel, Quadrath Ichendorf	3
„Rasselbande“, Am Sieberath, Glessen	4
„Die kleinen Strolche“, Am Kapellenkreuz, Ahe	4
„Tummelkiste“, Dänischer Weg, Zieverich	4
„Abenteuerland“, Meißener Str., Bergheim	4
„Villa Kunterbunt“, Im Euel, Niederaußem	5
„Pustelblume“, Zum Römerturm u. Römerstraße, Thorr	5
„Rappelkiste“, Rilkestraße, Quadrath-Ichendorf	6

Zusammenfassend folgt daraus:

- Pro Gruppe jeder Einrichtung wird je eine Person als Trägervertretung benannt.
- Das Verfahren zur Besetzung erfolgt in analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW durch Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer auf Basis der Zusammensetzung des Rates oder auf der Basis eines einheitlichen Wahlvorschlags.
- Das Vorschlagsrecht zur Nach- und Umbesetzung hat die jeweilige Fraktion.

Einheitlicher Wahlvorschlag bzw. Besetzung der Ausschüsse durch Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer:

In analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW ist die Besetzung der Ausschüsse durch einen einheitlichen Wahlvorschlag möglich, auf den sich die Ausschussmitglieder geeinigt haben. Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags ist ein einstimmiger Beschluss des AfKJF. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass die vergangenen Wahlen der Trägervertreter*innen jeweils nach Hare-Niemeyer (§ 50 III GO NRW) erfolgten und sich diese Besetzung bewährt hat.

Entsprechend der Berechnung einer Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer auf Basis der Zusammensetzung des Rates entfallen auf die Fraktionen die nachfolgenden Sitze:

Fraktionen:	Anzahl Gruppen bzw. Anzahl der Trägervertreter*innen				
	2	3	4	5	6
CDU (22)	1	2	2	3	3
SPD (9)	1	1	1	1	1
Grüne (6)			1	1	1
FDP (3)					Los*
AfD (3)					Los*
MDW!Linke (2)					
Liebe (1)					

* 1 FDP oder AfD per Los

Danach ergibt sich folgende Verteilung bei Anwendung des Hare-Niemeyer Verfahrens für die Besetzung der einzelnen Räte der Kindertageseinrichtungen:

2-gruppige Kita: 2 Trägervertr.	Vorschlagsr.: 1 CDU + 1 SPD
3-gruppige Kita: 3 Trägervertr.	Vorschlagsr.: 2 CDU + 1 SPD
4-gruppige Kita: 4 Trägervertr.	Vorschlagsr.: 2 CDU + 1 SPD + 1 Grüne
5-gruppige Kita: 5 Trägervertr.	Vorschlagsr.: 3 CDU + 1 SPD + 1 Grüne
6-gruppige Kita: 6 Trägervertr.	Vorschlagsr.: 3 CDU + 1 SPD + 1 Grüne + 1 FDP oder AfD per Los

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung die Vorschläge für die Besetzungen schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Vorschläge durch die Fraktionen werden diese dem AfKJF in der nächsten Sitzung zur abschließenden Benennung vorgelegt. Da es sich bei dem Rat der Kindertageseinrichtung um ein gesetzlich vorgeschriebenes dauerhaftes Gremium handelt, bleiben die Trägervertreter*innen nach Ablauf der Wahlzeit noch so lange im Amt, bis eine Neubestellung durch den AfKJF erfolgt ist (in Anlehnung an die Verfahrensregelung für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Abs. 2 AG-KJHG).

Eine Liste der zurzeit noch im Amt befindlichen Trägervertreter*innen, also der „alten bzw. bisherigen Besetzung“, ist der Vorlage zur Information der Ausschussmitglieder als Anlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt